



Die Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 48 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 49 Abs. 3 StrlSchV muss mindestens alle fünf Jahre durch den Besuch eines anerkannten Strahlenschutzkurses aktualisiert werden.

Aufgrund der aktuellen Lage gilt laut dem Referat Strahlenschutz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität folgendes:

Bis zum 30. September 2022 abgelaufene oder ablaufende Aktualisierungsfristen gelten ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn

- a) die Kursteilnahme ungeachtet des jeweiligen Aktualisierungstermins bis zum 30. September 2022 erfolgt oder
- b) wenn die Kursteilnahme nach dem 30. September 2022 spätestens zum nächstmöglichen (beim Kursveranstalter verfügbaren) Termin erfolgt und bis zum 30. September 2022 der Kammer eine Anmeldung nachgewiesen wird (z. B. Anmeldebestätigung des Veranstalters) und
- c) wenn hierbei auch die Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Online-Angeboten ausgeschöpft werden.

Um Ihre Fachkunde/Kenntnisse unter den aktuellen Umständen zu erhalten, schicken Sie der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Claudia Schapals, **nach dem Besuch des nächstmöglichen Aktualisierungskurses**

eine E-Mail mit folgenden Informationen und Anhängen:

- aktuelle Kontaktdaten,
- aktuelle Bescheinigung des besuchten Aktualisierungskurses,
- ursprüngliche Fachkunde/n bzw. Kenntnisbescheinigung,
- letzte Aktualisierungsbescheinigung,
- ggf. Anmeldebestätigung für den ursprünglichen, fristgerechten Aktualisierungskurs sowie
- ggf. Absage des Kursanbieters

Wichtig für Sie ist, dass Sie die alle Unterlagen zusammenaufbewahren und auf Verlangen lückenlos nachweisen können.

Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund,
Ihre Referate Fachkunde Strahlenschutz